

pilators zugeschrieben¹¹². Man könnte darin aber mit gleichem Recht die Absicht vermuten, den neuen Rechtssätzen eine höhere Autorität zu verleihen. Zeitgenössische Päpste waren im Rahmen der Herovalliana nicht zitierfähig.

Kürzungen der Vorlage begegnen fast in jedem Kapitel, manchmal auch Änderungen des Rechtsinhalts. So nennt die Herovalliana nicht die beiden Ausnahmeregeln in c. 2 zur Frage, ob bei schwerer Krankheit eine Ehe geschieden werden könne. Sie nimmt dadurch eine strengere Haltung an als Papst Stephan II. In CH 18, 26 verlautet im Unterschied zu c. 10 der Responsa nichts über die Gültigkeit von Taufen durch sogenannte Pseudopriester. Bei c. 4 gibt es überhaupt kein Pendant in der Herovalliana, doch ein ähnlicher Rechtsinhalt findet sich in drei anderen Kapiteln. Stephan verbietet (wie bereits die römischen Konzilien von 721 und 743) die Heirat mit der Gevatterin (*commater*), d. h. mit der Patin des eigenen Kindes. In der Herovalliana wird dieses Verbot nicht genannt, jedoch eine Folgerung daraus gezogen: Niemand darf die Patenschaft über sein eigenes Kind übernehmen, ansonsten muss die Ehe getrennt werden (CH 54, 14). Das gleiche soll für die Patenschaft über ein Stiefkind gelten (CH 54, 15). Die Begründung dafür gibt der Kompilator in CH 54, 19: Weil Mann und Frau durch die Ehe ein Fleisch sind, werden sie durch die Patenschaft über ein Stiefkind zu Gevattern (*conpatres*). Dieses Verbot der Übernahme der Patenschaft über ein Stiefkind ist erstmals auf dem Konzil von Compiègne im Jahr 757 beschlossen worden. CH 54, 15 zeigt eine deutliche Abhängigkeit von diesem Konzilsbeschluss. Dass der Kompilator dieses Kapitel durch eine falsche Inschrift Papst Leo I. zuweist, wird man als Absicht ansehen müssen. Für die Datierung der Herovalliana ergibt sich somit ein neuer Terminus post quem (757).

Zur Edition der 14 Kapitel aus der Collectio Herovalliana habe ich alle Handschriften mit Ausnahme des Codex aus Vercelli herangezogen. Dieser überliefert nach den Forschungen von Mordek eine vermutlich in Italien entstandene Sonderform der Sammlung¹¹³. Die Berücksichtigung dieser stark veränderten Version hätte eine eigene Spalte erfordert, da der Text nicht sinnvollerweise mit den übrigen Handschriften kollationiert werden kann. Für die Erforschung der Responsa Stephans II. verspricht dies m.E. keinen Gewinn. Unter

112) COUSTANT, Epistolae (wie Anm. 110) Sp. 711 f.

113) Zu Vercelli, Biblioteca capitolare, CLXXV vgl. MORDEK, Kirchenrecht und Reform (wie Anm. 9) S. 114.